



KOA 2.155/24-021

Bescheid

I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **FASHION TV Programmgesellschaft mbH** (FN 222437p), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 15.06.2022, KOA 2.135/22-013, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 18.07.2022, KOA 2.135/22-019, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Fashion TV“, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, der Wechsel des zur Programmverbreitung genutzten Satelliten zur Ausstrahlung des HD-Signals auf den Satelliten EUTELSAT 16A, 16.0°E, Transponder C3, Frequenz 11.262 MHz Horizontal, für die Dauer der aufrechten Zulassung beginnend mit 01.10.2024 genehmigt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.07.2024, bei der KommAustria am 29.07.2024 eingelangt, zeigte die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die im Spruch angeführte Änderung der Satellitenverbreitung des Programms „Fashion TV“ an.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH (in weiterer Folge: Antragstellerin) ist eine zu FN 222437p eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das vollständig einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Alleineigentümer ist der österreichische Staatsbürger Adam Lisowski. Er hält die Anteile an der Antragstellerin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheids des KommAustria vom 15.06.2022, KOA 2.135/22-013, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 18.07.2022, KOA 2.135/22-019, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms namens „Fashion

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

TV“ für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit 18.06.2022. Mit dem angeführten Bescheid wurde die Ausstrahlung des Satellitenprogramms in SD, HD und UHD über den Satelliten EUTELSAT Hot Bird 13B, 13° Ost, Polarisation vertikal, Transponder 84, Frequenz 12.379,60 MHz, genehmigt.

Bei dem Programm „Fashion TV“ handelt es sich laut Zulassungsbescheid vom 15.06.2022, KOA 2.135/22-013, um ein unmoderiertes 24-Stunden-Modespartenprogramm, das ausschließlich Sendungen zum Thema Mode und Lifestyle sowie Aufzeichnungen von Modeschauen sendet. Das Programm wird durch Werbeeinschaltungen unterbrochen.

2.2. Zum Wechsel des Verbreitungswegs

Die Antragstellerin plant nunmehr beginnend mit 01.10.2024 die Änderung der Verbreitung des Satellitenprogramms „Fashion TV“ zusammengefasst dahingehend, dass die Ausstrahlung des HD-Signals des Programms auf EUTELSAT 16A, 16.0°E, Transponder C3, Frequenz 11.262 MHz Horizontal, erfolgt.

Zwischen der Satellitenbetreiberin Eutelsat SA und der Fashion TV Ltd. wurde eine Vereinbarung abgeschlossen, mit der der Fashion TV Ltd. das Recht zur Nutzung der oben angeführten Satellitenkapazität zur Ausstrahlung des HD-Programms „Fashion TV“ eingeräumt wurde. Diese Übertragungskapazität steht der Antragstellerin aufgrund eines von der Fashion TV Ltd. vertraglich eingeräumten Nutzungsrechtes im europäischen Gebiet zur Verfügung.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und zur aufrechten Zulassung für ein Satellitenfernsehprogramm beruhen auf dem offenen Firmenbuch sowie den Bezug habenden Verfahrensakten der KommAustria. Die Feststellungen zum verfahrensgegenständlichen Wechsel der Satellitenkapazität und zum Vorliegen von Vereinbarungen bezüglich der Nutzung der Satellitenkapazität ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen und den vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin vom 26.07.2024.

4. Rechtliche Beurteilung

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet wie folgt:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt

für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G haben somit Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Auch die Änderung der ursprünglich bewilligten Verbreitung soll mit dieser Bestimmung in einem vereinfachten Verfahren nach § 6 AMD-G ermöglicht werden, wobei zuvor allerdings eine Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung vorzunehmen ist. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Nach den Materialien (Regierungsvorlage 611 BlgNR XXIV. GP) zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 84/2013, deckt § 6 Abs. 2 AMD-G auch den Fall ab, dass ein Zulassungsinhaber einen Wechsel der Verbreitung vornehmen will. Dabei kommt unter anderem ein Wechsel des zur Verbreitung genutzten Satelliten bzw. Transponders in Frage. Auch dies stellt eine materielle Abänderung des Zulassungsbescheids dar und führt dazu, dass die Zulassung nur hinsichtlich der eingestellten Verbreitung erlischt und für den verbleibenden Verbreitungsweg fortbesteht (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 480f).

Im gegenständlichen Fall zeigt die Antragstellerin einen Wechsel der Satellitenkapazität (HD-Signal) zur Verbreitung des Programms „Fashion TV“ an und beantragt eine entsprechende Änderung ihrer bestehenden Zulassung.

Das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung der Transponder bzw. Satellitenfrequenzen (§ 6 Abs. 2 AMD-G) konnte die Antragstellerin auf Grund der vorgelegten Unterlagen nachweisen.

Es besteht kein Anhaltspunkt, an der aufrechten Niederlassung der Antragstellerin gemäß § 3 AMD-G in Österreich zu zweifeln. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann auf Grund des bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden.

Schließlich liegen auch keine Anhaltspunkte vor, die Bedenken an einer fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin hervorrufen würden, zumal keine programmlichen Änderungen angezeigt wurden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.155/24-021“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 31. Juli 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)